



Meine Vertrauensperson

(Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten)

Frau/ Herr:

Matrikelnr. :

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geboren am: in

Adresse :
.....

Ich benenne folgende Vertrauensperson¹ für den Fall, dass ich nicht in der Lage sein sollte meinen Willen mitzuteilen oder die notwendigen Informationen zu erhalten um Entscheidungen zu Gesundheitsfragen selbst treffen zu können:

Name, Vorname:

Geboren am : in

Wohnhaft in :

L -

Erreichbar per Tel:

E-Mail :

Meine Vertrauensperson kann meinen Willen ausdrücken, Informationen zu meinem Gesundheitszustand erhalten, und bekommt Zugang zur Patientenakte. Die Schweigepflicht ist aufgehoben.

Diese Benennung gilt wenn ich mich in einer Situation am Lebensende² befinde und meinen Willen zum Lebensende dann nicht mehr ausdrücken kann: Ja Nein.

Die vorbenannte Person gilt bereits jetzt als mein Vertreter³. Ich erlaube, dass Sie Informationen zu meinem Gesundheitszustand und Zugang zu meiner Patientenakte erhält, auch wenn ich selbst noch meinen Willen äußere und Informationen selbst erhalte: Ja Nein.

Persönliche Anmerkungen:
.....
.....
.....

Unterzeichnet in ... Exemplaren⁴, in, am20.....

.....
(Unterschrift des Patienten)



Anmerkungen:

¹ Ihre Vertrauensperson muss nicht zwingend im Vorfeld ihr Einverständnis zu Ihrer Benennung geben. Es wird jedoch empfohlen mit der Vertrauensperson über Ihre Benennung und über Ihre Wünsche und Überzeugungen zu sprechen, damit diese ihre Aufgabe erfüllen kann.

Die Benennung Ihrer Vertrauensperson kann jederzeit widerrufen (annulliert oder umgeändert) werden, vorzugsweise durch ein datiertes und unterschriebenes Dokument. Es ist wichtig in diesem Fall die Personen zu informieren die im Besitz eines Exemplars Ihrer ursprünglichen Benennung sind (widerrufene Vertrauensperson, behandelnder Arzt...).

² Wenn Sie bereits eine Vertrauensperson gemäß dem Gesetz vom 16. März 2009 über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Begleitung bestimmt haben, kann diese auch als Vertrauensperson im Rahmen des Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Patienten vom 24. Juli 2014 handeln, außer Sie äußern ausdrücklich einen gegensätzlichen Willen.

Wenn Sie eine Vertrauensperson gemäß dem Gesetz vom 16. März 2009 über Sterbehilfe und Beihilfe zur Selbsttötung bestimmt haben und wenn Sie im Rahmen dieser Bestimmungen zum Lebensende das entsprechende Kästchen angekreuzt haben, kann die so bestimmte Vertrauensperson auch als Vertrauensperson im Rahmen des Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Patienten vom 24. Juli 2014 handeln.

In diesen beiden Fällen ist es nicht nötig erneut eine Vertrauensperson zu bestimmen, außer Sie möchten explizit eine andere Person bestimmen.

³ Durch die Ernennung Ihrer Vertrauensperson bestimmen Sie die Kontaktperson des Gesundheitsdienstleisters für den Fall, dass Sie Ihre Wünsche nicht mehr äußern können oder die erforderlichen Informationen erhalten können, um eine Entscheidung über Ihre Gesundheit treffen zu können.

Wenn Sie das Kästchen "Ja" ankreuzen, erteilen Sie der Vertrauensperson ein Mandat als Ihr aktueller Vertreter. Zusätzlich zur zukünftigen Aufgabe als Vertrauensperson bekommt diese dann bereits jetzt als ihr Vertreter ein Anrecht auf Information und Zugang zur Patientenakte (Artikel 16 (2) Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten).

⁴ Es wird empfohlen diese Benennung der Vertrauensperson in mindestens drei Exemplaren zu verfassen. Ein Original für Sie selbst, eine Kopie für den behandelnden Arzt (oder andere beteiligte Ärzte) welches in die Patientenakte eingefügt wird, und eine weitere Kopie für die von Ihnen bestimmte Vertrauensperson.

Es besteht zurzeit kein spezifisches nationales Register für die Eintragung der Benennungen einer Vertrauensperson. Wenn Sie über eine gemeinsame elektronische Gesundheitsakte (DSP „Dossier de Soins Partagé“) verfügen, haben Sie die Möglichkeit die Benennung Ihrer Vertrauensperson dort zu hinterlegen. Hierdurch erleichtern Sie den Behandelenden den Zugang auf diese wichtige Information. Weitere Informationen hierzu bekommen Sie unter: www.esante.lu oder beim Helpdesk Agence eSanté: (+352) 2712 5018 33